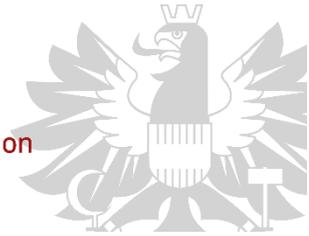


MonitoringAusschuss

Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen



01.06.2021

Stellungnahme im Rahmen einer Begutachtung: Lehrberufspaket 2/2021

Der Unabhängige Monitoringausschuss ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung der UN-Konvention „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-BRK)¹ vom 13. Dezember 2006 in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind. Er hat sich auf der Grundlage des damaligen § 13 des Bundesbehindertengesetzes (BBG)² in Umsetzung der Konvention konstituiert. Es obliegt dem Unabhängigen Monitoringausschuss gem. § 13g Abs. 2 Z. 1 und 2 BBG³ in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind, Stellungnahmen von Organen der Verwaltung mit Bezug auf die Umsetzung der UN-Behindertenkonvention einzuholen (Ziffer 1) und Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Umsetzung der UN-BRK abzugeben (Ziffer 2).

Nach § 13g Abs. 4 BBG haben alle Organe des Bundes den Monitoringausschuss bei der Besorgung der Aufgaben des Absatzes 2 Z. 1 zu unterstützen, ihm Akteneinsicht zu gewähren und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Monitoringausschuss ist auch in Gesetzesbegutachtungen einzubeziehen.

Der Monitoringausschuss regt daher an, zukünftig unmittelbar zur Begutachtung von Gesetzesentwürfen eingeladen zu werden und nimmt wie folgt Stellung:

- **Betonfertigertechnik-Ausbildungsordnung**

Nach § 2 (Berufsprofil) Abs. 3 (fachübergreifende Kompetenzen) Z 3 (digitales Arbeiten) der Ausbildungsordnung sollen die Betonfertigertechniker*innen im Rahmen der rechtlichen und betrieblichen Vorgaben die für seine/ihre Aufgaben geeigneten digitalen Geräte, betriebliche Software und digitalen Kommunikationsformen effizient nutzen.

¹ Engl.: Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD); UN-Generalversammlung, A/RES/61/106; BGBl. III Nr. 155/2008. ratifiziert mit 26. Oktober 2008 BGBl. III Nr. 155/2008, neue Übersetzung: BGBl. III Nr. 195/2016.

² BGBl. Nr. 283/1990 i.d.F.d. BGBl. I Nr. 115/2008, , in derzeit geltender Fassung §§ 13g-13l.

³ i.d.F.d. BGBl. I Nr. 59/2018.

Insbesondere sollen digitale Kompetenzen in den Bereichen Verständnis und Anwendung von branchenspezifischer Software ausgebaut werden, da Betonrezepturen, Zeichnungen und Vorschriften immer öfter in digitaler Version vorliegen.

Der Monitoringausschuss weist darauf hin, dass Österreich als Vertragsstaat der UN-BRK dafür Sorge zu tragen hat, dass nach Art. 9 UN-BRK (Barrierefreiheit) und Art. 24 UN-BRK (Bildung) die Ausbildungen barrierefrei durchzuführen sind. Insoweit ist dafür Sorge zu tragen, dass bei digitalen Arbeiten sowie der digitalen Kommunikation die Möglichkeit der Nutzung von barrierefreien digitalen Geräten sowie entsprechender Software zur Verfügung stehen muss.

Der Monitoringausschuss regt daher an, das Erfordernis der Barrierefreiheit im Bereich des digitalen Arbeitens und der digitalen Kommunikation zumindest in die Erläuterungen aufzunehmen.

Der Monitoringausschuss weist auch darauf hin, dass nach Art. 9 UN-BRK (Barrierefreiheit) und Art. 24 UN-BRK (Bildung) die Prüfungen barrierefrei durchzuführen sind und regt daher an, das Erfordernis der Barrierefreiheit der Prüfungen zumindest in die Erläuterungen aufzunehmen.

- **Chocolatier/Chocolatière-Ausbildungsordnung**
- **Konditorei (Zuckerbäckerei)-Ausbildungsordnung**
- **Pharmazeutisch-kaufmännische Assistenz-Ausbildungsordnung**
- **Veranstaltungstechnik-Ausbildungsordnung**
- **Vergolden und Staffieren-Ausbildungsordnung**

Gleiches gilt für die Ausbildung nach den weiters aufgeführten Ausbildungsordnungen. Auch hier wird jeweils in § 2 Abs. 3 Z 3 (bzw. Z 4) der Ausbildungsordnungen und § 3 Abs. 3 Z 3 der Vergolden und Staffieren-Ausbildungsordnung auf die Nutzung von am besten geeigneten digitalen Geräte und betriebliche Software für das digitale Arbeiten und die digitale Kommunikation abgestellt.

Österreich als Vertragsstaat der UN-BRK hat dafür Sorge zu tragen hat, dass nach Art. 9 UN-BRK (Barrierefreiheit) und Art. 24 UN-BRK (Bildung) die Ausbildungen barrierefrei durchzuführen sind. Insoweit ist dafür Sorge zu tragen, dass bei digitalen Arbeiten sowie der digitalen Kommunikation die Möglichkeit der Nutzung von barrierefreien digitalen Geräten sowie die entsprechende Software zur Verfügung stehen muss.

Der Monitoringausschuss regt daher an, das Erfordernis der Barrierefreiheit im Bereich des digitalen Arbeitens und der digitalen Kommunikation zumindest in die Erläuterungen aufzunehmen.

Der Monitoringausschuss weist auch darauf hin, dass nach Art. 9 UN-BRK (Barrierefreiheit) und Art. 24 UN-BRK (Bildung) die Prüfungen barrierefrei durchzuführen sind und regt daher an, das Erfordernis der Barrierefreiheit von Prüfungen zumindest in die Erläuterungen aufzunehmen.

Für den Ausschuss

Christine Steger

Vorsitzende